

Ergänzende Bedingungen für Strom und Gas der Elektrizitätswerke Schönau Vertriebs GmbH (EWS) in der Grund- und Ersatzversorgung

1. Zustandekommen des Liefervertrags: Meldet der Kunde im Grundversorgungsgebiet der EWS die Strom- bzw. Gaslieferung bei der EWS an, kommt der Liefervertrag zwischen dem Kunden und der EWS zustande, sobald dem Kunden eine Auftragsbestätigung der EWS in Textform zugeht. Entnimmt der Kunde ohne Erhalt einer Auftragsbestätigung im Grundversorgungsgebiet der EWS Strom bzw. Gas aus dem Netz der allgemeinen Versorgung, kommt der Liefervertrag mit der ersten Entnahme zustande (§ 2 Abs. 2 StromGVV/GasGVV). In diesem Fall wird die EWS den Vertragsschluss unverzüglich in Textform bestätigen.

2. Gegenstand des Liefervertrags: Auf Grundlage dieses Liefervertrags liefert die EWS dem Kunden an der vereinbarten Lieferanschrift Strom in Niederspannung bzw. Gas in Niederdruck. Nicht Gegenstand dieses Liefervertrags sind der Netzanschluss und die Anschlussnutzung. Hierfür ist der jeweilige Verteilnetzbetreiber zuständig. Die EWS ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Grundversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. Soweit die Messung mit einer Messeinrichtung nach § 2 Nummer 7 oder 15 des Messstellenbetriebgesetzes erfolgt und auf Wunsch des Kunden mit der EWS nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, beinhaltet dieser Vertrag einen kombinierten Vertrag im Sinne des § 9 Absatz 2 des Messstellenbetriebgesetzes, in dessen Rahmen die EWS nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Messstellenbetriebgesetzes den Messstellenvertrag mit dem Messstellenbetreiber abschließt.

3. Dauer des Liefervertrags, Kündigungsmöglichkeiten, Lieferantenwechsel: Der Liefervertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann durch den Kunden mit einer Frist von zwei Wochen in Textform gekündigt werden. Die EWS wird die Kündigung unverzüglich nach Eingang bestätigen. Die EWS wirkt am unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel mit.

4. Preis; Preisadjustierungen: Die Preise sind auf dem Preisblatt abgebildet. Ein aktuelles Preisblatt finden Sie auch unter: <https://www.ews-schoenau.de/ews/strom-und-gasnetze/>. Preisadjustierungen erfolgen nach den verordnungsrechtlich festgelegten Rechten und Pflichten des Grundversorgers, §§ 5, 5a StromGVV/GasGVV. Aktuelle Informationen über den geltenden Lieferpreis und weitere Produkte sind unter www.ews-schoenau.de sowie unter Tel.: 07673 8885-0 erhältlich.

5. Zahlungsweise, Abrechnung, Verzug:

5.1. Die EWS bietet dem Kunden die Zahlung durch Erteilung eines SEPA-Mandats oder durch Überweisung an. Besteht ein SEPA-Mandat zugunsten der EWS, bucht die EWS die Abschläge jeweils am 15. eines Monats für den laufenden Monat ab, soweit der 15. ein Werktag ist. Andernfalls erfolgt die Abbuchung am nächstfolgenden Werktag. Besteht kein SEPA-Mandat, sind Abschläge bis zum 15. eines Monats für den laufenden Monat an die EWS zu überweisen. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) spätestens sechs Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen hat. Die kontoinhabende Person sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zulasten des Kunden, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch die EWS verursacht wurde.

5.2. Die EWS erstellt unter Berücksichtigung der gezahlten Abschläge jährlich sowie zum Ende des Vertragsverhältnisses eine Rechnung über die verbrauchten Strom- bzw. Gasmengen und stellt diese dem Kunden in Papierform zur Verfügung. Bei Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und bei Beendigung des Strom- bzw. Gaslieferverhältnisses wird die Abschlussrechnung spätestens nach 6 Wochen, bei monatlicher Abrechnung spätestens nach 3 Wochen erstellt. Auf Wunsch des Kunden bietet die EWS auch monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Rechnungen an.

Für die monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Übermittlung der Rechnung in Papierform erhebt die EWS ein Entgelt nach tatsächlichem Aufwand. Wählt der Kunde die elektronische Übermittlung, stellt die EWS Abrechnungsinformationen monatlich zur Verfügung, soweit eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, andernfalls halbjährlich. Der Kunde kann die Bereitstellung alle drei Monate verlangen. Auf Wunsch stellt die EWS ergänzende Informationen zur Verbrauchshistorie nach § 40 Abs. 5 EnWG zur Verfügung, soweit diese verfügbar sind.

5.3. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann die EWS angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen. Kosten stellt die EWS dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.

6. Störungen des Netzbetriebs; Haftungs- und Entschädigungsregelungen; Unterbrechung der Versorgung:

6.1. Soweit die Versorgung wegen Störungen des Netzbetriebs, einschließlich des Netzanschlusses, unterbrochen ist, ist die EWS von ihrer Verpflichtung zur Lieferung befreit. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nichtberechtigten Maßnahmen der EWS beruht. Zuständig für etwaige Ansprüche des Kunden wegen Störungen des Netzbetriebs ist derjenige Verteilnetzbetreiber, dessen Netzanschluss der Kunde zur Entnahme von Strom bzw. Gas nutzt. Die EWS wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie der EWS bekannt sind oder durch die EWS in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungs- und Entschädigungsregelungen.

6.2. Für eine berechnete Unterbrechung der Versorgung sowie deren Wiederherstellung kann die EWS dem Kunden die durch den Netzbetreiber in Rechnung gestellten Kosten weiterberechnen.

7. Streitbeilegungsverfahren für Verbraucher: Die EWS beantwortet Beanstandungen von Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind, (Verbraucherbeschwerden) innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Wochen ab Zugang bei der EWS. Wenn die EWS der Verbraucherbeschwerde nicht innerhalb dieser Frist abhilft, kann der Verbraucher die Schlichtungsstelle Energie anrufen (Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 2757240-0, www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de). Gesetzliche Voraussetzung für die Einleitung eines Verfahrens vor der Schlichtungsstelle ist in jedem Fall, dass sich der Kunde mit seinem Anliegen zuvor an die EWS gewendet hat. Sofern der Kunde eine Schlichtung in zulässiger Weise beantragt, ist die EWS gem. § 111 b Abs. 1 Satz 2 EnWG zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Rechte der EWS und des Verbrauchers, die Gerichte anzurufen und ein anderes Verfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz zu beantragen, bleiben unberührt. Daneben unterhält die Bundesnetzagentur einen Verbraucherservice für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur, Verbraucherservice Energie, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030 /22480-500, www.bundesnetzagentur.de, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de).

8. Information nach dem Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen: Die Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) führt eine öffentliche Liste mit deutschlandweit tätigen Anbietern von Energiedienstleistungen, Energieaudits und weiteren Energieeffizienzmaßnahmen. Die Liste sowie weitere Informationen zu diesen Themen erhalten Sie auf den Seiten der BfEE (www.bfee-online.de).